

**Satzung
über die Erhebung der Wettbürosteuer
(Wettbürosteuersatzung)
vom 22.02.2019**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 04.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

1. Die Stadt Witten erhebt nach dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer.
Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Witten ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
2. Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
3. Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 2
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

**§ 3
Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

1. Bemessungsgrundlage ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne Abzüge.
2. Der Steuersatz beträgt 3% des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 4 Mitteilungspflichten

1. Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Witten schriftlich mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung
- Angaben über die Art der Wettangebote, Name und Anschrift des Wettveranstalters
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

2. Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann, (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der eingesetzten Wettterminals oder des Wettveranstalters) ist vom Betreiber ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Witten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

1. Abrechnungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jeden Kalendermonat bis zum 15.Tag des Folgemonats der Stadt Witten eine Steuererklärung einzureichen. Mit der Steuererklärung hat der Steuerschuldner die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zu übermitteln und durch geeignete Unterlagen (z.B. Abrechnungen mit den Wettveranstaltern, Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen.
2. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

1. Soweit die Stadt Witten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese gem. §162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
2. Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gem. §152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steueraufsicht

1. Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.
2. Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Witten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den genutzten Räumen zu gewähren.
3. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Witten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Witten vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen und vollständig vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4, § 6 und § 8 zuwider handelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.